

20.406 n Parlamentarische Initiative. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein (Silberschmidt)

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

vom 3. Juli 2023

**Bundesgesetz
über die obligatorische Arbeits-
losenversicherung und die
Insolvenzenschädigung**

**(Arbeitslosenversicherungsgesetz,
AVIG)**

**(Arbeitslosenversicherung für
Arbeitnehmende in
arbeitgeberähnlicher Stellung)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,

beschliesst:

1 BBI 2023 ...

2 BBI 2023 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom
25. Juni 1982³ wird wie folgt geändert:

Mehrheitsvariante:

*Arbeitslosenentschädigung für Personen in
arbeitgeberähnlicher Stellung (Art. 8 Abs. 3 und
4, 18 Abs. 1^{ter}, 22 Abs. 2^{bis} sowie 95 Abs. 1^{quater})*

Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen

Art. 8 Abs. 3 und 4

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10);
- b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11);
- c. in der Schweiz wohnt (Art. 12);
- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht;
- e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14);
- f. vermittlungsfähig ist (Art. 15) und
- g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

² Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig waren. Er darf dabei von der allgemeinen Regelung in diesem Kapitel nur soweit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten.

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Mehrheit

³ Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. nicht mehr im Betrieb angestellt sind;
- b. nicht Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. des Obligationenrechts⁴) des Betriebs sind; und
- c. mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben.

⁴ Der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers hat gemäss den Voraussetzungen nach Absatz 3 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rüeegg, Schläpfer)

³ ...

... haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn der Betrieb in Liquidation ist und sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. ...
- a^{bis}. am Betrieb direkt oder indirekt mit höchstens 5 Prozent finanziell beteiligt sind;
- b. nicht Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. des Obligationenrechts) oder der Gesellschafterversammlung (Art. 804 ff. des Obligationenrechts) des Betriebs sind; und
- c. ...

⁴ Keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers.

(siehe Art. 18 Abs. 1^{ter} und Art. 22 Abs. 2^{bis})

Geltendes Recht

Art. 18 Wartezeiten

¹ Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt die Wartezeit:

- a. 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60 001.– und 90 000.– Franken;
- b. 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90 001.– und 125 000.– Franken;
- c. 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über 125 000.– Franken.

^{1bis} Der Bundesrat nimmt zur Vermeidung von Härtefällen bestimmte Versichertengruppen von der Wartezeit aus.

² Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14), haben vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer vom Bundesrat festgesetzten besonderen Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit nach Absatz 1 zu bestehen.

³ Wird der Versicherte arbeitslos im Anschluss an eine Saisontätigkeit oder an eine Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, so wird der Arbeitsausfall während einer vom Bundesrat bestimmten Wartezeit nicht angerechnet.

⁴ ...

⁵ ...

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Art. 18 Abs. 1^{ter}

Mehrheit

^{1ter} Der Anspruch von Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beginnt nach einer Wartezeit von 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Minderheit (Aeschi Thomas, ...)

^{1ter} ...

... nach einer Wartezeit von 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.
(siehe Art. 8 Abs. 3 und 4, ...)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

Art. 18d Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb

Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb, die an Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, in dem diese Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, werden von der Entschädigung abgezogen.

(siehe Art. 95 Abs. 1^{quinquies})

Art. 22 Höhe des Taggeldes

Art. 22 Abs. 2^{bis}

¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- b. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und
- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Mehrheit

^{2bis} Ein volles Taggeld für Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beträgt 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, sofern:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Minderheit (Aeschi Thomas, ...)

^{2bis} ...

... beträgt 50 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

(siehe Art. 8 Abs. 3 und 4, ...)

³ Der Bundesrat passt den Mindestansatz nach Absatz 2 Buchstabe b in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres nach den Grundsätzen der AHV an.

⁴ ...

⁵ ...

Geltendes Recht

Art. 95 Rückforderung von Leistungen

¹ Die Rückforderung richtet sich nach Artikel 25 ATSG ausser in den Fällen nach den Artikeln 55 und 59c^{bis} Absatz 4.

^{1bis} Eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, ist zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentag-gelder verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 ATSG beschränkt sich die Rückfor-derungssumme auf die Höhe der von den ob-ge-nannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

^{1ter} Hat eine Kasse für Umschulungen, Weiter-bildungen oder Eingliederungen finanzielle Leistungen erbracht, für die ein anderer Sozial-versicherer hätte aufkommen müssen, so for-dert sie ihre Leistungen von diesem zurück.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Art. 95 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4, die Arbeitslosenentschädigung beziehen und während der Rahmenfrist für den Leistungsbe-zug oder innerhalb von drei Jahren danach wieder im selben Betrieb angestellt werden, sind zur Rückerstattung der Entschädigung verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Ab-satz 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforde-rungsanspruch spätestens zehn Jahre seit der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG ist eine unrechtmässig bezogene Arbeitslosenentschädigung in jedem Fall zu-rückzuerstatten.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Mehrheit

² Zu Unrecht ausbezahlte Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen fordert die Kasse vom Arbeitgeber zurück. Hat der Arbeitgeber die unrechtmässige Auszahlung zu verantworten, so ist für ihn jede Rückforderung gegenüber den Arbeitnehmern ausgeschlossen.

³ Die Kasse unterbreitet ein Erlassgesuch der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid.

Minderheit (Meyer Mattea, ...)

¹quinquies Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4, an die Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb ausgeschüttet werden, welche gemäss Artikel 18d von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden müssen, sind zur Rückerstattung der Entschädigung im Umfang der entsprechenden Gewinne verpflichtet. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch spätestens zehn Jahre seit der Auszahlung der Gewinne. In Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG ist eine unrechtmässig bezogene Arbeitslosenentschädigung in jedem Fall zurückzuerstatten.

(siehe Art. 18d)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Buffat,
de Courten, Glarner, Grin, Herzog Verena,
Schlöpfer)

Minderheitsvariante:

*Beitragspflicht nur für bezugsberechtigte
Personen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i und 31 Abs. 3
Bst. b und c)*

Art. 2 Beitragspflicht

¹ Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig:

- a. der Arbeitnehmer (Art. 10 ATSG), der nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist;
- b. der Arbeitgeber (Art. 11 ATSG), der nach Artikel 12 AHVG beitragspflichtig ist.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a. ...
- b. mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;
- c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreichen;
- d. Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach den Buchstaben b und c;
- e. Arbeitslose für Entschädigungen nach Artikel 22a Absatz 1 und die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil;
- f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

(Mehrheit)

(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))

- g. Personen, die in einem Betrieb arbeiten:
 - 1. an dem sie direkt oder indirekt mit mehr als 5 Prozent finanziell beteiligt sind,
 - 2. in dessen Verwaltungsrat (Art. 716 ff. des Obligationenrechts OR) oder Gesellschafterversammlung (Art. 804 ff. des Obligationenrechts) sie Mitglieder sind, oder
 - 3. in dem sie die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können;
- h. die mitarbeitenden Ehegatten von Personen nach Buchstabe g;
- i. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers.

Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn:

- a. sie für die Versicherung beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben;
- b. der Arbeitsausfall anrechenbar ist (Art. 32);
- c. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist;
- d. der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können.

^{1bis} Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d kann in Ausnahmefällen eine Betriebsanalyse zu Lasten des Ausgleichsfonds durchgeführt werden.

Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

² Der Bundesrat kann abweichende Bestimmungen erlassen über die Kurzarbeitsentschädigung:

- a. für Heimarbeitnehmer;
- b. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit innerhalb vertraglich festgelegter Grenzen veränderlich ist.

³ Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- a. Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- b. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;
- c. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

(Mehrheit)

(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))

³ ...

b. *Aufgehoben*

c. *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.